

Durchführung von pädagogischen Tagen

Erlass vom 16. März 2005

IB 3.1 –117.000.000 – 5 –

Gült. Verz. Nr. 7014

Pädagogische Tage sind eine Möglichkeit der schulinternen Lehrerfortbildung. Über die Durchführung entscheidet nach § 133 Abs. 1 Ziff. 15 Hessisches Schulgesetz die Gesamtkonferenz. Pädagogische Tage sind dienstliche Veranstaltungen, an der alle Lehrkräfte einer Schule teilnehmen. Bei Planung und Durchführung ist Folgendes zu beachten:

1. Pädagogische Tage sind vorrangig außerhalb der Unterrichtszeit durchzuführen.
2. In begründeten Fällen können pädagogische Tage während der Unterrichtszeit stattfinden. Dies bedarf der vorherigen Anhörung des Schulelternbeirates und ggf. der Schüler- bzw. Studierendenvertretung sowie der Anzeige beim Staatlichen Schulamt. Der durch pädagogische Tage bedingte Unterrichtsausfall darf höchstens einen Unterrichtstag pro Schuljahr umfassen.
3. Es wird empfohlen, bei Planung und Durchführung pädagogischer Tage zu prüfen, ob von den Schulen Unterstützungspartner wie zum Beispiel das Amt für Lehrerbildung oder die Staatlichen Schulämter einbezogen werden können. Eltern- und Schülervvertreter können themenbezogen eingeladen werden.